

RS Lvwg 2014/7/10 VGW- 171/042/26759/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2014

Rechtssatznummer

32

Entscheidungsdatum

10.07.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

27/01 Rechtsanwälte

L24009 Gemeindebedienstete Wien

Norm

AVG §13

AVG §59

AVG §66

AVG §74

RAO §19a

VStG §39

VStG §44a

VwGVG §13

VwGVG §22

VwGVG §28

DO Wr 1994 §26

DO Wr 1994 §74

DO Wr 1994 §74c

DO Wr 1994 §77a

DO Wr 1994 §79

DO Wr 1994 §94

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 74 heute
2. AVG § 74 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 74 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. RAO § 19a heute
2. RAO § 19a gültig ab 01.01.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1990

1. VStG § 39 heute
2. VStG § 39 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 22 heute
2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Anmerkung

Verweis auf VGW-171/042/21157/2014

Rechtssatz

Die im Hinblick auf dieselbe Dienstpflichtverletzung und dieselben angelasteten Übertretungshandlungen erfolgte Anführung bzw. Feststellung von Sachverhalten, welche schon zum Zeitpunkt einer Suspendierungsentscheidung der Behörde bzw. dem Gericht bekannt und wenngleich bloß rudimentär im Suspendierungsbescheid angelastet worden waren, stellt keine Sachverhaltslage dar, welche die Annahme des Vorliegens eines neuen Verfahrensgegenstands i.S.d. § 66 Abs. 4 AVG rechtfertigen könnte. Die im Hinblick auf dieselbe Dienstpflichtverletzung und dieselben angelasteten Übertretungshandlungen erfolgte Anführung bzw. Feststellung von Sachverhalten, welche schon zum Zeitpunkt einer Suspendierungsentscheidung der Behörde bzw. dem Gericht bekannt und wenngleich bloß rudimentär im Suspendierungsbescheid angelastet worden waren, stellt keine Sachverhaltslage dar, welche die Annahme des Vorliegens eines neuen Verfahrensgegenstands i.S.d. Paragraph 66, Absatz 4, AVG rechtfertigen könnte.

In diesem Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 18.12.2012, 2010/09/0075, zum Ausdruck gebracht, dass der im Spruch eines Disziplinarerkenntnisses getätigte Vorwurf, während eines bestimmt

konkretisierten Zeitraums ohne nähere konkretisierte Zeitangabe „immer wieder“ in einem Fortsetzungszusammenhang gleichartige Übertretungshandlungen gesetzt zu haben, nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG entspricht. Damit hat aber der Verwaltungsgerichtshof auch implizit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch der Vorwurf mehrerer „immer wieder“ in einem Zeitraum gesetzter gleichartiger Übertretungshandlungen als Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung einzustufen ist. Daraus ist wieder zu folgern, dass im Falle, dass dieser den Konkretisierungsvorgaben des § 44a VStG nicht entsprochen habende Spruch in Rechtskraft erwachsen wäre, von der rechtskräftigen Verurteilung wegen der Setzung einer in einem bestimmten Zeitraum gesetzten Dienstpflichtverletzung auszugehen gewesen wäre. In diesem Umfang wäre natürlich auch von einer materiellen Rechtskraftwirkung dieses Disziplinarerkenntnisses auszugehen gewesen. Nichts anderes hat für einen Suspendierungsbescheid, welcher nicht einmal den Vorgaben des § 44a VStG zu entsprechen hat, zu gelten. Auch bei solch einem Bescheid bewirkt die Anlastung, binnen einer bestimmten Frist „immer wieder“ gleichartige Übertretungshandlungen gesetzt zu haben, eine materielle Rechtskraftwirkung im Umfang dieser zeitlichen Deliktsverwirkungsanlastung. In diesem Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 18.12.2012, 2010/09/0075, zum Ausdruck gebracht, dass der im Spruch eines Disziplinarerkenntnisses getätigte Vorwurf, während eines bestimmt konkretisierten Zeitraums ohne nähere konkretisierte Zeitangabe „immer wieder“ in einem Fortsetzungszusammenhang gleichartige Übertretungshandlungen gesetzt zu haben, nicht den Konkretisierungserfordernissen des Paragraph 44 a, VStG entspricht. Damit hat aber der Verwaltungsgerichtshof auch implizit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch der Vorwurf mehrerer „immer wieder“ in einem Zeitraum gesetzter gleichartiger Übertretungshandlungen als Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung einzustufen ist. Daraus ist wieder zu folgern, dass im Falle, dass dieser den Konkretisierungsvorgaben des Paragraph 44 a, VStG nicht entsprochen habende Spruch in Rechtskraft erwachsen wäre, von der rechtskräftigen Verurteilung wegen der Setzung einer in einem bestimmten Zeitraum gesetzten Dienstpflichtverletzung auszugehen gewesen wäre. In diesem Umfang wäre natürlich auch von einer materiellen Rechtskraftwirkung dieses Disziplinarerkenntnisses auszugehen gewesen. Nichts anderes hat für einen Suspendierungsbescheid, welcher nicht einmal den Vorgaben des Paragraph 44 a, VStG zu entsprechen hat, zu gelten. Auch bei solch einem Bescheid bewirkt die Anlastung, binnen einer bestimmten Frist „immer wieder“ gleichartige Übertretungshandlungen gesetzt zu haben, eine materielle Rechtskraftwirkung im Umfang dieser zeitlichen Deliktsverwirkungsanlastung.

In diesem Sinne ist im Übrigen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 18.12.2012, ZI2011/09/0124, auszulegen, wonach im Gegensatz zum Spruch eines Disziplinarerkenntnisses bei einem Einleitungsbeschluss gemäß § 204 NÖ LBG es ausreicht, dass die angelastete Dienstpflichtverletzung „nur in groben Umrissen“ umschrieben sein muss. Offenkundig kann nichts anderes für einen Suspendierungsbescheid, welcher ebenfalls regelmäßig zu Beginn eines Disziplinarverfahrens erlassen wird, gelten. In diesem Sinne ist im Übrigen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 18.12.2012, ZI. 2011/09/0124, auszulegen, wonach im Gegensatz zum Spruch eines Disziplinarerkenntnisses bei einem Einleitungsbeschluss gemäß Paragraph 204, NÖ LBG es ausreicht, dass die angelastete Dienstpflichtverletzung „nur in groben Umrissen“ umschrieben sein muss. Offenkundig kann nichts anderes für einen Suspendierungsbescheid, welcher ebenfalls regelmäßig zu Beginn eines Disziplinarverfahrens erlassen wird, gelten.

Insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass an den Spruch eines Suspendierungsbescheids keine hohen Vorgaben hinsichtlich der Konkretisierung der angelasteten Übertretungshandlungen geknüpft sind (vgl. VwGH 30.6.2004, 2001/09/0133; 6.4.2005, 2004/09/0009), hat auch für einen Suspendierungsbescheid nichts anderes zu gelten. Der Umstand der Konkretisierung einer im Suspendierungsbescheid nicht oder nur rudimentär konkretisierten angelasteten Übertretungshandlung bewirkt daher keine Änderung der Sachlage bzw. keine Änderung des Gegenstands der erstinstanzlichen Entscheidung. Wollte man das Gegenteil annehmen, wäre es der Rechtsmittelinstanz verwehrt, in der Rechtsmittelentscheidung eine Konkretisierung der erstinstanzlich angelasteten Übertretungshandlung vorzunehmen. Genau zur Vornahme derartiger Konkretisierungen ist nun aber, wie zuvor ausgeführt, die Rechtsmittelinstanz in ihrem Spruch (bzw. allenfalls in der Begründung) verpflichtet. Insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass an den Spruch eines Suspendierungsbescheids keine hohen Vorgaben hinsichtlich der Konkretisierung der angelasteten Übertretungshandlungen geknüpft sind vergleiche VwGH 30.6.2004, 2001/09/0133; 6.4.2005, 2004/09/0009), hat auch für einen Suspendierungsbescheid nichts anderes zu gelten. Der Umstand der Konkretisierung einer im Suspendierungsbescheid nicht oder nur rudimentär konkretisierten angelasteten Übertretungshandlung bewirkt daher keine Änderung der Sachlage bzw. keine Änderung des Gegenstands der

erstinstanzlichen Entscheidung. Wollte man das Gegenteil annehmen, wäre es der Rechtsmittelinstanz verwehrt, in der Rechtsmittelentscheidung eine Konkretisierung der erstinstanzlich angelasteten Übertretungshandlung vorzunehmen. Genau zur Vornahme derartiger Konkretisierungen ist nun aber, wie zuvor ausgeführt, die Rechtsmittelinstanz in ihrem Spruch (bzw. allenfalls in der Begründung) verpflichtet.

Die Konkretisierung einer angelasteten Übertretungshandlung in einem Suspendierungsbescheid bewirkt daher nicht, dass durch diese Konkretisierung eine (im Vergleich zu einer in einem zuvor erlassenen Suspendierungsbescheid weniger konkretisierten Übertretungshandlung) andere Übertretungshandlung zur Last gelegt wird. Auch hat sohin der Umstand einer bloß rudimentären Konkretisierung einer angelasteten Übertretungshandlung keinen Einfluss auf die materielle Rechtskraftwirkung eines Suspendierungsbescheides.

Schlagworte

Aufschiebende Wirkung der Beschwerde; Suspendierungsverfahren; Dienstpflichtverletzung; Suspendierung als Sicherungsmaßnahme; Verfahrensgegenstand; Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Erkenntnisse; Ersatzlose Behebung eines Bescheides durch das Verwaltungsgericht; Materielle Rechtskraft eines Suspendierungsbescheids

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.171.042.26759.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at